

Stellungnahme zum Ergänzungsantrag

Vorlage Nr.: 2023/0840/7

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Umwelt- und Arbeitsschutz**

Energieleitplan mit integrierter kommunaler Wärmeplanung der Stadt Karlsruhe Ergänzungsantrag: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.11.2023	14.6	Ö	Entscheidung
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	24.01.2024	5	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	20.02.2024	13.4	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Nähere Informationen und Regelungen zu einem Letztversicherungsfonds liegen noch nicht vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Formulierungsvorschlag aus dem Antrag nicht im Energieleitplan aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: Grüne Stadt
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Das Thema der Haftung bei Schäden durch Geothermiebohrungen ist ernst zu nehmen und die Stadt ist bestrebt, durch Aufklärung ihre Bürger*innen hierbei zu unterstützen. Die Haftungsfrage ist grundsätzlich im Einzelfall zu klären.

Der Bundesverband Geothermie erläutert auf seiner Website www.geothermie.de in den FAQs, dass über ein seismisches Messnetz nachgewiesen werden kann, „ob es seismische Erschütterungen im Einwirkungsbereich der Geothermieanlage gegeben hat. Mit Hilfe eines sogenannten Pollentests kann festgestellt werden, ob ein Riss in einem Gebäude bereits älter ist (also schon vor einer Erschütterung bestand). Dabei wird überprüft, ob sich in dem Riss schon ältere Pollen befinden. Zur weiteren Klärung des Sachverhalts wird ggf. ein technischer Sachverständiger eingeschaltet.“

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg ist als Bergbehörde zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Vorhaben zur Gewinnung von Tiefer Geothermie (Erdwärme) in ganz Baden-Württemberg. Auf der Internetseite des LGRB wird die Regelung für Schadensersatz wie folgt erläutert: „Als Bergbaubetriebe unterliegen die Unternehmen, die Bohrungen von Tiefengeothermie-Vorhaben in Deutschland vornehmen, den Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG). Darin ist speziell geregelt, dass ein Bergbaubetrieb für einen von ihm verursachten Bergschaden Ersatz zu leisten hat. Dies gilt auch für Schäden durch Vorhaben der Tiefengeothermie. Die Regulierung dieser Schäden erfolgt im Zivilrecht direkt zwischen Geschädigtem und dem Unternehmer. Die Geschädigten sollten sich direkt an eine Vertrauensperson vor Ort wenden. Diese Person wird von dem Unternehmen, ihrer Versicherung und der Kommune bestimmt.“

Auf der Internetseite des LGRB ist ebenfalls ausgeführt, dass die Landesregierung mit der Branche im Gespräch sei, um die Absicherung im Schadensfall weiter zu erleichtern und zu verbessern. Bisher liegen hierzu noch keine Regelungen vor. Daher kann der Formulierungsvorschlag aus dem Antrag nicht in den Energieleitplan aufgenommen werden.